



G:\UNO\Menschenrechtsrat\UPR\2. UPR (2013)\Staatenbericht\2. UPR-Staatenbericht-de.docx

LIECHTENSTEIN

ZWEITER LÄNDERBERICHT

für die

Universelle Periodische Überprüfung (UPR)
des UNO-Menschenrechtsrats

Vaduz, 16. Oktober 2012
RA 2012/2047

Inhaltverzeichnis

Kapitel I:	Einleitung	3
Kapitel II:	Methodologie	3
Kapitel III:	Rechtlicher und institutioneller Rahmen.....	3
A.	Rechtlicher Rahmen	3
B.	Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.....	5
Kapitel IV:	Schutz und Förderung der Menschenrechte	6
A.	Gleichheit, Nicht-Diskriminierung und besonders verletzbare Gruppen	6
1.	Geschlecht	6
2.	Kinder.....	8
3.	Ältere Menschen	10
4.	Menschen mit Behinderungen.....	11
5.	Migration und Integration der ausländischen Wohnbevölkerung	12
6.	Rassismus	13
7.	Sexuelle Orientierung.....	14
B.	Recht auf Leben, Verbot der Sklaverei, Folter.....	15
C.	Gerichtsbarkeit, Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz	15
D.	Recht auf Ansuchen um Asyl.....	16
E.	Recht auf Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit.....	17
F.	Teilnahme am politischen Leben	18
G.	Recht auf Arbeit	18
H.	Recht auf soziale Sicherheit und auf einen angemessenen Lebensstandard	19
I.	Recht auf Bildung.....	19
J.	Recht auf körperliche und geistige Gesundheit.....	21
K.	Internationale Solidarität	22
Kapitel V:	Konsultation mit der Zivilgesellschaft	22
Kapitel VI:	Schlussbemerkungen	24

Kapitel I: Einleitung

1. Liechtenstein misst den Menschenrechten und den Werten, die ihnen zugrunde liegen, grosse Bedeutung bei. Zu diesen Werten gehört die Anerkennung der Gleichberechtigung – unabhängig von Macht und Einfluss. Sie ist auch im zwischenstaatlichen Verkehr von zentraler Bedeutung. Die Förderung und der Schutz der Menschenrechte sind deshalb Prioritäten der liechtensteinischen Innen- und Aussenpolitik. Mit einer Fläche von 160 km² und einer Einwohnerzahl von rund 36'000 gehört Liechtenstein zu den kleinsten Staaten der Welt. Nichtsdestotrotz ist Liechtenstein überzeugt, mit seinem Engagement auf internationaler und nationaler Ebene einen substantiellen Beitrag zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte leisten zu können.

2. Liechtenstein steht voll und ganz hinter dem Mechanismus der Universellen Periodischen Überprüfung (UPR) und misst diesem grosse Bedeutung für die Verbesserung der Menschenrechtssituation weltweit zu. Als logische Konsequenz nimmt Liechtenstein einerseits die Empfehlungen, welche an Liechtenstein gerichtet sind, ernst, und beteiligt sich andererseits an der UPR anderer Länder.

3. Die erste Überprüfung Liechtensteins im Rahmen des UPR-Prozesses fand am 5. Dezember 2008 statt. Im Rahmen dieser Überprüfung wurden insgesamt 43 Empfehlungen an Liechtenstein gerichtet. Mehr als drei Viertel dieser Empfehlungen, nämlich 35, hat Liechtenstein akzeptiert (zum Teil in leicht veränderter Formulierung). Wie der Bericht aufzeigt, konnten in Bezug auf viele der Empfehlungen bedeutende Fortschritte erzielt werden; dies teilweise sogar in Bereichen, in denen Liechtenstein Empfehlungen ursprünglich abgelehnt hatte.

Kapitel II: Methodologie

4. Der vorliegende Bericht wurde vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten unter Einbezug aller relevanten Verwaltungsstellen erstellt. Der Bericht wurde vor dessen Verabschiedung den eingesetzten Kommissionen und Institutionen mit Menschenrechtsbezug sowie interessierten Organisationen der Zivilgesellschaft zugeschickt. Sie hatten die Möglichkeit, sich an einer eigens dafür durchgeführten Veranstaltung in Workshop-Form dazu zu äussern und/oder schriftliche Kommentare zum Bericht einzureichen. Eine Zusammenfassung der erhaltenen Rückmeldungen auf den Bericht findet sich in Kapitel V.

5. Der thematische Aufbau des Berichts lehnt sich an die Gliederung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte an. Die von Liechtenstein akzeptierten Empfehlungen aus der ersten UPR werden innerhalb der jeweils passenden thematischen Kapitel behandelt.

Kapitel III: Rechtlicher und institutioneller Rahmen

A. Rechtlicher Rahmen

6. In der Verfassung Liechtensteins ist in den Artikeln 27bis bis 44 eine Reihe von Grund- und Freiheitsrechten verankert. Der Staatsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung weitere Grundrechte aus in den in der Verfassung genannten Rechten abgeleitet oder als eigenständige ungeschriebene Grundrechte anerkannt.

7. In Bezug auf internationale Übereinkommen folgt Liechtenstein dem monistischen System, d.h. ein ratifiziertes Übereinkommen wird vom Datum des Inkrafttretens Teil des nationalen Rechts, ohne dass dazu ein spezielles Gesetz geschaffen werden müsste. Es ist auch direkt anwendbar, sofern seine Bestimmungen hierfür spezifisch genug sind.

Empfehlungen Nr. 64/2, 64/3, 65/1: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen inkl. Zusatzprotokoll, Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie.

8. In Bezug auf die Ratifikation von internationalen Übereinkommen hat Liechtenstein drei Empfehlungen akzeptiert. Es entspricht der ständigen Praxis der liechtensteinischen Regierung, den Beitritt zu einem Übereinkommen erst nach der innerstaatlichen Schaffung der entsprechenden rechtlichen und praktischen Voraussetzungen zu beschliessen. Damit wird sichergestellt, dass alle Bestimmungen des Übereinkommens vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an auch tatsächlich angewandt werden können. Beim Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie waren unter anderem Anpassungen des Sexualstrafrechts nötig, die mittlerweile vorgenommen werden konnten. Momentan wird die Vorlage ans Parlament vorbereitet, mit dem Ziel, das Fakultativprotokoll möglichst noch im Jahr 2012 zu ratifizieren. Im Zusammenhang mit der geplanten Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ist geplant, die relevanten Tatbestände in Zusammenhang mit dem Verschwindenlassen explizit in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, wozu Vorbereitungsarbeiten im Gang sind. Danach sollte die Ratifikation voraussichtlich rasch vollzogen werden können. In Bezug auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen inkl. dem dazu gehörigen Zusatzprotokoll hat die Regierung eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt, um den notwendigen Anpassungsbedarf für eine Ratifikation zu prüfen. Aufgrund der laufenden Verwaltungsreform (siehe dazu Paragraph 13) verzögerte sich der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe. Es ist geplant, die Abklärungen nach Abschluss der Verwaltungsreform weiterzuführen, mit dem Ziel, die Konvention baldmöglichst zu ratifizieren.

9. 2009 hat Liechtenstein sowohl das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit als auch das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen ratifiziert. Gleichzeitig wurden die entsprechenden Vorbehalte zur Kinderrechtskonvention, zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie zum Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zurückgezogen. Ebenfalls 2009 wurde das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption ratifiziert. Am 8. Mai 2012 ratifizierte Liechtenstein als erster Staat die Änderungen des Römer Statuts betreffend das Verbrechen der Aggression. Zudem unterzeichnete Liechtenstein in den vergangenen Jahren folgende menschenrechtsrelevanten Übereinkommen: die Konvention des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, das Übereinkommen gegen die Kriminalität im Internet und das Zusatzprotokoll betreffend die Kriminalisierung von rassistischen und fremdenfeindlichen Akten, welche mittels Computersystemen begangen werden, das Übereinkommen über Streumunition (alle 2008) sowie das Übereinkommen des Europarats über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten.

B. Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte

10. In Liechtenstein gibt es mehrere Institutionen zur Förderung der Menschenrechte. Eine wichtige Rolle nimmt die Stabsstelle für Chancengleichheit (SCG) der Regierung ein, welche in der heutigen Form seit 2005 besteht. Sie setzt sich für die Bekämpfung von Diskriminierungen und die Förderung der Chancengleichheit in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann, Behinderung, Migration und Integration, soziale Benachteiligung und sexuelle Orientierung ein. Im vergangenen Jahrzehnt wurden sowohl inner- als auch ausserhalb der Verwaltung neue Stellen und Gremien mit Zuständigkeiten für spezifische Menschenrechtsthemen geschaffen. Innerhalb der Verwaltung sind hier insbesondere die Einsetzung eines Integrationsbeauftragten zur Integration der ausländischen Wohnbevölkerung (2008) sowie die Schaffung einer Opferhilfestelle (2008), welche Opfern von Straftaten und deren Angehörigen sowohl Beratung als auch medizinische, psychologische und finanzielle Hilfe anbietet, zu nennen. Zudem hat die Regierung mehrere Kommissionen als Beratungsorgane zu spezifischen Themen eingesetzt, so beispielsweise die Kommission für die Gleichstellung von Mann und Frau, die Gewaltschutzkommission oder die Kommission für Integrationsfragen.

11. Eine wichtige Institution ist zudem die unabhängige Vollzugskommission zum Strafvollzug (seit Anfang 2008), welche damit beauftragt ist, die Einhaltung der Vorschriften im Strafvollzug und die Behandlung von Strafgefangenen zu überwachen. Sie nimmt gleichzeitig die Funktion des nationalen Präventionsmechanismus im Sinne des Zusatzprotokolls zur UNO-Konvention gegen Folter ein. Zu nennen ist zudem das gesetzlich vorgesehene Gleichstellungsbüro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, welches beim liechtensteinischen Behindertenverband angesiedelt ist.

12. Die wichtigste Neuerung auf institutioneller Ebene in den letzten vier Jahren stellt die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) im Jahr 2009 dar. Die OSKJ ist eine unabhängige, neutrale und allgemein zugängliche Anlauf- und Beschwerdestelle im Bereich von Kinder- und Jugendfragen. Es gehört zum Mandat der OSKJ, Fragen, Anliegen und Beschwerden entgegenzunehmen und bei Schwierigkeiten und Konflikten von Privatpersonen mit Ämtern, Behörden und allen öffentlichen Organisationen, die mit Kinder- und Jugendfragen beschäftigt sind, zu vermitteln. Alle Angelegenheiten werden dabei streng vertraulich behandelt. Eine weitere Aufgabe der OSKJ ist die Überwachung der Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention sowie weiterer internationaler Schutzbestimmungen für Kinder. Die erste Ombudsperson wurde vom liechtensteinischen Landtag, dem Parlament, im Oktober 2009 für eine Dauer von vier Jahren gewählt und nahm ihre Arbeit Anfang 2010 auf. Ebenfalls im Jahr 2009 wurde mit dem Kinder- und Jugendbeirat eine weitere Institution, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen auf Landesebene vertreten soll, geschaffen. Der Beirat konstituiert sich selbst aus den im Kinder- und Jugendbereich tätigen Organisationen und Gruppierungen.

13. Im Rahmen einer übergreifenden Verwaltungsreform, in welcher es darum geht, Strukturen zu straffen sowie klarere Zuständigkeiten und Kompetenzen festzulegen, wird das System des Menschenrechtsschutzes in Liechtenstein einigen grundlegenden Änderungen unterzogen. Teile der Stabsstelle für Chancengleichheit sollen in ein neu zu schaffendes Amt für Soziales und Gesellschaft integriert werden, zusammen mit menschenrechtsrelevanten Tätigkeiten von verschiedenen Amtsstellen. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Chancengleichheits- und Nichtdiskriminierungsthemen gebündelt bei derselben Stelle angesiedelt sind. Zudem hat die Regierung beschlossen, einen unabhängigen Träger für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu schaffen. In diesen Träger werden unter anderem diejenigen Arbeitsbereiche, in welchen die Stabsstelle für Chancengleichheit heute ein unabhängiges Mandat hat,

integriert. Es ist geplant, den Träger gemäss den Pariser Prinzipien (Resolution 48/134 der UNO-Generalversammlung vom 20.12.1993) auszugestalten. Um weitere Synergien zu schaffen, soll die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in diesen neuen unabhängigen Träger integriert werden.

14. Die Datenlage im Bereich des Menschenrechtsschutzes bzw. der Nichtdiskriminierung war in der Vergangenheit ein Schwachpunkt, auf welchen Liechtenstein mehrfach aufmerksam gemacht worden war. In den letzten Jahren wurden die Anstrengungen, die Datenlage im Menschenrechtsbereich zu verbessern, verstärkt, und zwar sowohl in spezifischen Themenbereichen als auch im Hinblick auf eine bessere Gesamtschau. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Regierung im Jahr 2010 beschloss, einen jährlich aktualisierten Bericht zur Situation der Menschenrechte in Liechtenstein zu veröffentlichen. Der Bericht ist über www.aaa.llv.li unter Publikationen abrufbar.

Kapitel IV: Schutz und Förderung der Menschenrechte

A. Gleichheit, Nicht-Diskriminierung und besonders verletzbare Gruppen

1. Geschlecht

15. Im Bereich der Gleichstellung von Mann und Frau hat Liechtenstein neun Empfehlungen erhalten, wovon acht von Liechtenstein akzeptiert wurden, z.T. in umformulierter Form. Die einzige Empfehlung, welche Liechtenstein nicht akzeptiert hatte, nämlich diejenige einer Einführung der Strafverfolgung von Amtes wegen für alle Formen von häuslicher Gewalt, wurde einer Prüfung unterzogen und konnte in der Zwischenzeit umgesetzt werden.

Empfehlungen Nr. 64/6, 64/7, 64/8, 64/9, 65/8, 65/9, 65/10, 65/11, 65/12: Bekämpfung der häuslichen Gewalt; Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen und in allen Bereichen des öffentlichen Lebens fördern; Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt und insbesondere Wiedereintritt von Müttern ins Berufsleben fördern; Beseitigung von überholten Stereotypen; De-Facto-Diskriminierung im Bereich Erbschaften angehen.

16. Die Chancengleichheit von Mann und Frau ist der Regierung seit Jahren ein wichtiges Anliegen. In den letzten vier Jahren wurden die Bemühungen zur faktischen Gleichstellung von Frau und Mann kontinuierlich weitergeführt und es konnten weitere Fortschritte erzielt werden.

17. In Bezug auf Massnahmen im rechtlichen Bereich sind insbesondere die Änderung des Erbrechts sowie die neuen Bestimmungen zum Sexualstrafrecht im Strafgesetzbuch zu nennen. Das Erbrecht wurde 2012 einer grundlegenden Reform unterzogen, um die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners zu verbessern. Zu diesem Zweck wurde insbesondere die gesetzliche Erbquote des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners angehoben. So bestand bisher eine gesetzliche Erbquote von einem Drittel des Nachlasses, welcher – neben den Anteilen, welche die direkten Nachkommen erhielten – an den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner ging. Dies benachteiligte faktisch denjenigen Ehegatten, welcher nicht erwerbstätig war. Neu liegt die gesetzliche Erbquote bei der Hälfte des Nachlasses. Damit steigt auch der von der gesetzlichen Erbquote zu errechnende Pflichtteil entsprechend. Im Pflichtteilsrecht wurde darüber hinaus eine sogenannte Missbrauchsklausel verankert, mit welcher sichergestellt werden soll, dass der überlebende Ehegatte keine Benachteiligung erfährt.

18. Mit den Änderungen im Sexualstrafrecht wurde das Ziel verfolgt, den materiell-rechtlichen Opferschutz auszuweiten und die praktischen Massnahmen der Regierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie von häuslicher Gewalt auf rechtlicher Ebene zu ergänzen. Mit Wirkung per 1.6.2011 ist in Liechtenstein der Kreis der Straftaten, welche von Amts wegen („ex officio“) verfolgt werden, erweitert worden. So wurde in den Fällen der gefährlichen Drohung gegen nahe Angehörige, der beharrlichen Verfolgung, der Begehung von Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen in Ehe oder Lebensgemeinschaft sowie der Nötigung zur Eheschliessung das Erfordernis der Ermächtigung der betroffenen Person zur Strafverfolgung eliminiert. Die ex officio-Strafverfolgung gewährleistet, dass für die unterschiedlichen Formen von häuslicher Gewalt die Strafverfolgung an keine einschränkenden Voraussetzungen mehr geknüpft ist. Dem verstärkten Schutz von Opfern von Gewalt entspricht auch die ausdrückliche Verankerung der Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung, welche ebenfalls seit dem 1.6.2011 in Kraft ist.

19. Das 2001 in Kraft getretene Gewaltschutzrecht und dessen Kern, das Recht auf die vorsorgliche Wegweisung des Täters, bildet die Basis für die Bekämpfung häuslicher Gewalt. Jährlich werden in Liechtenstein an verschiedene öffentliche Stellen Notfallkarten in acht Sprachen versandt, in welchen Informationen über häusliche Gewalt und Anlaufstellen für Betroffene enthalten sind. Die Notfallkarten werden zur freien Entnahme aufgelegt. Alle zwei bis drei Jahre werden in Kooperation mit einer oder mehreren NGO's Kampagnen durchgeführt. So ist für das Jahr 2012 in Kooperation mit dem Frauenhaus Liechtenstein eine zweiwöchige Kampagne gegen häusliche Gewalt geplant.

20. Während die rechtliche Gleichstellung von Frau und Mann in Liechtenstein umgesetzt ist, bestehen weiterhin Herausforderungen im Bereich der Verwirklichung der vollständigen De-facto-Gleichstellung. In diesem Bereich wurden in den letzten vier Jahren eine Reihe von Massnahmen, z.T. auch in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, eingeleitet und umgesetzt. Wie in vielen anderen Ländern ist in Liechtenstein eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in politischen Gremien vielerorts noch nicht erreicht. Im Landtag (Parlament) sowie in den Gemeinderäten sind die Frauen je mit ungefähr einem Viertel der Sitze vertreten. Um diese Situation zu verbessern, wird ein Politiklehrgang für Frauen angeboten, welcher auf sehr gute Resonanz stösst. Mit dem Lehrgang wird das Ziel verfolgt, Frauen zu befähigen und zu ermutigen, ihre Anliegen und Potenziale in politischen Gremien und in der Öffentlichkeit einzubringen. Frauen, welche sich für eine Kandidatur zu Landtags- oder Gemeinderatswahlen entscheiden, werden zusätzlich unterstützt, indem ihnen mit www.frauenwahl.li eine spezifische Plattform geboten wird, mit welcher sie ihren Bekanntheitsgrad steigern können. Ebenfalls seit vielen Jahren angeboten werden öffentliche Gesprächsrunden mit Parlamentarierinnen, die zweimal jährlich zu aktuellen Themen durchgeführt werden. Zusätzlich zu diesen kontinuierlichen Massnahmen gab die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann im Jahr 2011 eine Untersuchung zum Thema „Nicht-Kandidatur Gemeindewahlen 2011“ in Auftrag. Bei dieser Studie ging es um die Frage, weshalb sich für eine Kandidatur angefragte Frauen und Männer gegen eine Kandidatur entschlossen. Die Studie lieferte Hinweise, welche Faktoren entscheidend sind, um in Zukunft mehr Frauen für eine Kandidatur zu motivieren.

21. Ein weiteres wichtiges Thema der liechtensteinischen Gleichstellungspolitik ist die Chancengleichheit von Frau und Mann auf dem Arbeitsmarkt. Die rechtliche Basis bildet das im Jahr 1999 erlassene und seither zweimal revidierte Gleichstellungsgesetz. In den letzten Jahrzehnten ging der generelle Trend eindeutig in Richtung zunehmender Erwerbstätigkeit der Frauen und somit in Richtung einer Annäherung an das Erwerbsverhalten der Männer. Im

Jahr 2010 belief sich der Anteil der Frauen an den Erwerbstätigen auf 40.2%. Dennoch bestehen nach wie vor ausgeprägte Unterschiede. So lag der monatliche Bruttolohn der Frauen im Jahr 2008 um 19.5% tiefer als jener der Männer. Der Lohnbereich ist ein besonders sensibler Bereich, in welchem 2012 verschiedene Massnahmen ergriffen wurden, nämlich beispielsweise die zum zweiten Mal durchgeführte Lohngleichheitsuntersuchung in der Landesverwaltung. Weiter ist ein Projekt „So ein (Lohn) Theater“, mit welchem die Bevölkerung über die Lohn(un)gleichheit zwischen Männern und Frauen informiert und dafür sensibilisiert werden soll, geplant. Die strategische Führungsebene der insgesamt 24 öffentlichen Stiftungen und Anstalten sowie der Privatunternehmen mit Landesbeteiligung weist einen Frauenanteil von 24.3 Prozent aus.

22. In engem Zusammenhang mit der Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben steht die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerb sowie generell die Familienpolitik. Liechtenstein verfügt mittlerweile über ein gut ausgebautes Netz an Kindertagesstätten und weiteren ausserfamiliären Betreuungsangeboten für Kinder, welche rege genutzt werden. Die Regierung subventioniert das Angebot an ausserhäuslichen Betreuungsangeboten, welches unter Einbezug der Gemeinden und der Wirtschaft laufend optimiert wird. Zudem gibt es bereits in mehrere Gemeinden Ganztageschulen. In Liechtenstein besteht für Mütter nach der Geburt ein gesetzlicher Anspruch auf 20 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Zusätzlich besteht für Mütter sowie für Väter ein Recht auf 3 Monate unbezahlten Elternurlaub. Die Landesverwaltung als Arbeitgeberin ermöglicht interessierten Mitarbeitenden, soweit dies machbar ist, die Ausübung ihrer Tätigkeit in Teilzeit. Um auch die Privatwirtschaft für die Bedeutung und die Vorzüge einer familienbewussten Unternehmens- und Personalpolitik zu sensibilisieren, wird der entsprechende Austausch mit den Wirtschaftsverbänden gesucht. In diesem Zusammenhang findet im November 2012 eine Auftaktveranstaltung zum Thema „Vereinbarkeit von Familie und Erwerb – ein Gewinn für Unternehmen!“ statt. Um Müttern nach einem Unterbruch der Erwerbstätigkeit in ihrem Wiedereinstieg zu unterstützen, werden von der Regierung verschiedene Massnahmen umgesetzt: Für Wiedereinsteigerinnen werden sowohl Gruppenkurse als auch individuelles Einzelcoaching kostenlos angeboten.

23. Da die Erreichung der faktischen Chancengleichheit von Mann und Frau eng mit Einstellungen verbunden ist, werden fortlaufend Massnahmen durchgeführt, welche darauf abzielen, stereotype Rollenbilder bewusst zu machen und aufzulösen. Nennenswert sind in diesem Zusammenhang beispielsweise verschiedene Schulprojekte, in welchen junge Erwachsene für Gender-Themen sensibilisiert werden sollen oder bei denen die Schülerinnen und Schüler geschlechtsuntypische Berufe kennenlernen können.

2. Kinder

Empfehlungen Nr. 64/4, 65/24, 65/25: Einrichtung einer unabhängigen Stelle zur Prüfung von Beschwerden betr. Kinderrechtsverletzungen; Verbot aller Arten von körperlicher Bestrafung von Kindern; Massnahmen zum Schutz und zum Wohl von Kindern von Eltern im Freiheitsentzug.

24. Am 1.2.2009 trat in Liechtenstein das neue Kinder- und Jugendgesetz (KJG) in Kraft, welches in einem partizipativen Prozess erarbeitet wurde, in den sowohl Kinder und Jugendliche als auch Erwachsene eingebunden waren. Die Rechte von Kindern gemäss dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Prinzip der Nicht-Diskriminierung wurden explizit in das Gesetz aufgenommen. Weitere innovative Elemente stellen die Einsetzung zweier neuer unabhängiger Institutionen, der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) und

des Kinder- und Jugendbeirats (siehe auch Paragraph 12), sowie damit verbunden die Verankerung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in ihren Angelegenheiten auf Landes- und Gemeindeebene, dar. Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen wurde zusätzlich auch im Schulgesetz (Revision von 2011) verankert.

25. Weitere wichtige Elemente des neuen KJG sind die Neuregelung der Melderechte und -pflichten bei Kindeswohlgefährdungen, die Unterstützung bei Straffälligkeit von Kindern und Jugendlichen, die Neuregelung von Adoptionen, die Stärkung der Rechtsposition von Kindern im gerichtlichen Unterbringungsverfahren sowie die Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes (u.a. durch neue Regelungen zur Werbung und zum Verkauf von alkoholhaltigen Getränken und von Tabakwaren).

26. Zudem wurde das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung im neuen KJG in Ergänzung zu den bereits vorher bestehenden Regelungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch mehrfach verankert. Das KJG bestimmt, dass jede Form der körperlichen Bestrafung sowie seelische Verletzungen und andere entwürdigende Massnahmen unzulässig sind. Dieses Verbot bezieht sich nicht nur auf die Eltern, sondern auf alle Personen, die Erziehungsaufgaben übernehmen.

27. Eine wichtige Ausweitung des Schutzes von Kindern vor sexuellem Missbrauch und anderen Formen sexueller Gewalt konnte mit der Revision des Sexualstrafrechts im Jahr 2010 (Inkrafttreten am 16.3.2011 bzw. teilweise am 1.6.2011) realisiert werden. Mit der Vorlage wurde der materiell-rechtliche Opferschutz ausgebaut. Es wurden neue Straftatbestände eingeführt, so zum Beispiel die Anbahnung von Sexualkontakten mit Kindern mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien („Grooming“). Weiter wurde eine umfassende Kriminalisierung von Verhaltensweisen in Zusammenhang mit Kinderpornografie und mit Kinderprostitution vorgenommen. Für eine Reihe von Sexualstraftaten gegenüber Kindern und Jugendlichen wurde die extraterritoriale Gerichtsbarkeit eingeführt. Neu wird zudem die Verjährungsfrist bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und anderen sexualbezogene Delikten durch Nichteinrechnung der Zeit bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Opfers verlängert. Um auch dem präventiven Aspekt Rechnung zu tragen, findet gemäss den neuen Bestimmungen eine intensivere Kontrolle von bereits verurteilten Sexualdelinquenten durch die Möglichkeit von Bewährungsaufsicht und der Erteilung von Weisungen im Falle einer bedingten Entlassung sowie der Verhängung eines Tätigkeitsverbots statt.

28. Kinderrechtspolitik ist auch Familienpolitik: Liechtenstein steht, wie die übrigen europäischen Länder, vor grossen familienpolitischen Herausforderungen. Der gesellschaftliche Wandel hat die Familienstrukturen und die Bedürfnisse von Eltern und Kindern grundlegend verändert. Basierend auf diesen Erkenntnissen hat die Regierung im Jahr 2011 das „Familienleitbild Liechtenstein“ vorgestellt, welches den Rahmen für eine möglichst lebensnah gestaltete Familien-, Kinder- und Jugendpolitik setzen soll. Das Familienleitbild wird konkretisiert durch Massnahmenkataloge. Gemäss aktuellstem Massnahmenkatalog bearbeitet die Regierung in den Jahren 2012 bis 2013 schwerpunktmässig die vier Handlungsfelder Vereinbarkeit von Familie und Erwerb, Schuldenprävention bei Jugendlichen, Offene Jugendarbeit und Elternbildung. Oberstes Ziel ist es dabei, den verschiedenen Lebens- und Familienformen gute Rahmenbedingungen zu bieten und zu diesem Zweck die betroffenen Akteure aus allen Bereichen zusammenzubringen und zu koordinieren.

29. Im Rahmen der ersten UPR erhielt Liechtenstein eine Empfehlung, dass zum Schutz von Kindern, deren Eltern verhaftet wurden oder eine Gefängnisstrafe verbüssen, spezielle Massnahmen ergriffen werden sollten, welche die körperliche, soziale und psychologische Ent-

wicklung der Kinder berücksichtigen. Solche Massnahmen existieren in Liechtenstein bereits: Wenn ein Elternteil verhaftet wird oder eine Gefängnisstrafe verbüsst, begutachtet ein interdisziplinäres Team aus Kinderpsychologen, Sozialarbeitern und Pädagogen des Amtes für Soziale Dienste die familiäre Situation. Dabei wird unter anderem abgeklärt, ob das Kind trotz Inhaftierung eines Elternteiles in der Familie (beim anderen Elternteil) bzw. im erweiterten Familienverband verbleiben kann und ob spezifische Massnahmen und/oder eine Begleitung des Kindes durch das Amt für Soziale Dienste nötig sind.

30. Im Jahr 2011 führten die beiden durch das Kinder- und Jugendgesetz neu geschaffenen unabhängigen Institutionen, die OSKJ und der Kinder- und Jugendbeirat, eine Befragung von 1100 Kinder und Jugendlichen – dies entspricht ca. 20% der Kinder dieser Altersgruppe in Liechtenstein – durch. Die Kinder wurden zu ihrer Lebenssituation, ihren Wünschen und Problemen befragt. Das Resultat, ein Bericht, welcher die Sicht der Kinder und Jugendlichen spiegelt, wurde der liechtensteinischen Öffentlichkeit präsentiert sowie beim UNO-Kinderrechtsausschuss eingereicht.¹ In der Studie kommt zum Ausdruck, dass die Kinder und Jugendlichen in Liechtenstein ihre Lebensumstände als zufriedenstellend betrachten und sich der Vorzüge der Kleinheit und des materiellen Wohlstands bewusst sind. Es wurden aber auch verschiedene Bereiche mit weiterem Verbesserungspotential identifiziert, beispielsweise im Bereich Partizipation sowie im Bereich elterliches Sorgerecht (Forderung nach einer staatlich geförderten, vorgelagerten Mediation bei Trennung und Scheidung). Die Arbeiten zur Regelung eines gemeinsamen Sorgerechts beider Elternteile laufen im zuständigen Ressort bereits.

3. Ältere Menschen

31. Die Altersvorsorge in Liechtenstein ist sehr gut ausgebaut und ermöglicht der Bevölkerung auch nach dem Austritt aus dem Erwerbsleben einen ausreichenden Lebensstandard. Aufgrund der demographischen Entwicklungen – d.h. Zunahme des Anteils älterer Menschen – sowie der veränderten Ansprüche und Bedürfnisse der älteren Bevölkerung sieht es die Regierung als wichtige Aufgabe an, in der Alterspolitik eine ganzheitliche Sichtweise einzunehmen. Die Alterspolitik ist dem Grundsatz verpflichtet, dass betreuungsbedürftige Menschen so selbstbestimmt und unabhängig wie möglich leben können sollen.

32. Während die früheren Strukturen zur Betreuung älterer Menschen stark auf den stationären Bereich fokussiert waren, wurden seit dem Jahr 2007 zur Umsetzung des genannten Grundsatzes die häuslichen sowie die präventiven Angebote gestärkt. Diese Strategie beinhaltet auch Unterstützung für Angehörige, welche betreuungsbedürftige Personen zu Hause pflegen. Innerhalb ihrer Alterspolitik hat die Regierung im Jahr 2012 eine spezifische „Demenzstrategie“ verabschiedet, welche den Rahmen für den differenzierten Umgang mit dem komplexen und laufend an Bedeutung gewinnenden Thema Demenz vorgeben soll.

33. Um die Mitbestimmung von älteren Menschen an politischen Entscheidungen in der Alterspolitik zu verbessern, richtete die Regierung im Jahr 2007 einen parteipolitisch neutralen und einrichtungsunabhängigen Seniorenbeirat als beratendes Gremium ein. Der Seniorenbeirat fungiert als Sprachrohr der Liechtensteiner Seniorinnen und Senioren und bringt ihre Interessen und Anliegen in die landespolitische Meinungsbildung ein. Die Regierung führt auch regelmässig und in Zusammenarbeit mit verschiedenen relevanten Organisationen Veranstaltungen, Kampagnen und Studien durch, welche den Austausch und die Solidarität sowie das gegenseitige Verständnis zwischen den Generationen fördern sollen. Mit der Internetseite

¹ Der Bericht ist zweisprachig auf Deutsch und Englisch erschienen und kann unter www.oskj.li, Aktivitäten, Kinder- & Jugendbericht 2011, heruntergeladen werden.

www.zukunftalter.li hat die Regierung zudem eine Informations- und Kontaktplattform für sämtliche alterspolitischen Belange geschaffen.

4. Menschen mit Behinderungen

34. Die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erfolgte in Liechtenstein durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGIG), welches am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Durch das BGIG sollen Diskriminierung und Marginalisierung im Alltagsleben verhindert und eine weitestgehende Integration ermöglicht werden. Das Gesetz sieht zudem ein Gleichstellungsbüro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vor. Der Liechtensteiner Behinderten-Verband, eine unabhängige Institution zur Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen, nimmt im Auftrag der Regierung die Funktion dieses Gleichstellungsbüros wahr. Im Rahmen der übergreifenden Verwaltungsreform (siehe Paragraph 13) soll dieses Büro zukünftig bei einer zentralen Stelle innerhalb der Verwaltung angesiedelt werden. Damit kann der Behinderten-Verband wieder uneingeschränkt als NGO fungieren.

35. Seit Inkrafttreten des BGIG geht es insbesondere darum, Massnahmen zur De-Facto-Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen, die Bevölkerung für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren sowie die Vernetzung der verschiedenen in diesem Bereich tätigen staatlichen und nicht-staatlichen Gruppierungen zu fördern. In Bezug auf letzteren Punkt ist insbesondere die Vernetzungsgruppe „Sichtwechsel“ zu nennen: Insgesamt 20 Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen haben sich zu einer informellen Gruppe zusammengeschlossen, welche sich untereinander austauscht, gemeinsame Aktionen lanciert und über die Internetplattform www.sichtwechsel.li Auskunft zum Thema Behinderung in Liechtenstein gibt. Die Gruppe hat sich im Jahr 2010 anlässlich der gemeinsamen Ausstellung zum Jubiläum 50 Jahre Invalidenversicherung gebildet. Eine weitere Sensibilisierungsmassnahme ist das Projekt „mittendrin“, welches darin besteht, dass Menschen mit Behinderungen journalistisch tätig sind und ihre Beiträge regelmässig in den Landeszeitungen erscheinen. Am 3. Dezember 2012 werden die Beiträge erstmals in einer eigenen Zeitung erscheinen, die an alle Haushalte Liechtensteins verschickt wird. Für das kommende Jahr sind weitere Zeitungsausgaben geplant.

36. Neben dem BGIG stellt das Gesetz über die Invalidenversicherung (seit 1960) eine weitere rechtliche Grundlage dar. Seine Zielsetzung ist es, Menschen mit Behinderungen soweit zu fördern, dass sie ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus eigener Kraft bestreiten und ein möglichst unabhängiges Leben führen können. Sie haben daher Anrecht auf eine Palette von Eingliederungsmassnahmen wie berufliche Um- und Weiterbildung, Lohnzuschüsse und die Bereitstellung von Hilfsmitteln. Ist eine Arbeitstätigkeit nicht oder nur teilweise möglich, besteht der Anspruch auf eine Invalidenrente. Im April 2012 hat die Regierung die Umsetzung eines neuen Konzepts zur besseren Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsprozess beschlossen. Dieses Konzept beinhaltet die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für Betroffene sowie für Dritte (z.B. Angehörige und Arbeitgeber). Die zentrale Anlaufstelle soll das Angebot bündeln, das bisher von einer Reihe von verschiedenen Institutionen angeboten wurde. Ein weiteres Ziel des Konzepts ist die engere Zusammenarbeit mit Arbeitgebern sowie deren Unterstützung und Sensibilisierung. Das Konzept soll im Rahmen der derzeit laufenden Verwaltungsreform umgesetzt werden.

37. Weiter hat die Regierung verschiedene Massnahmen ergriffen, um Barrieren für Menschen mit Behinderungen zu beseitigen. Um den Zugang zu Informationen zu verbessern, hat die Regierung vor einigen Monaten ihre offizielle Internetplattform www.regierung.li sowie das für die offizielle Landeskommunikation zuständige www.liechtenstein.li mit einem Ge-

bärdensprachservice barrierefrei ausgebaut. Zudem unterhält die Regierung einen Online-Wegweiser „Barrierefrei durch Liechtenstein“, welcher aktuelle Informationen zur Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden, Restaurants, Arztpraxen etc. bietet.

38. Derzeit prüft die Regierung die Voraussetzungen für eine Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (siehe Paragraph 8).

5. Migration und Integration der ausländischen Wohnbevölkerung

Empfehlungen Nr. 64/12, 65/17, 65/18, 65/20: Schritte zur Verbesserung der Integration verschiedener Gruppen, speziell im Bereich Bildung; spezielle Aufmerksamkeit für die Situation von Ausländern, Respekt für Vielfalt der Kulturen schaffen.

39. Das Ausländerrecht in Liechtenstein unterscheidet drei Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern: Schweizer Staatsangehörige, Angehörige von Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und Staatsangehörige aller anderen Staaten (sogenannte Drittstaaten). Diese Unterscheidung basiert auf den völkerrechtlichen Verträgen mit der Schweiz und dem EWR-Recht, welche gegenseitige Regelungen über die Behandlung der jeweiligen Staatsangehörigen und ihrer Familienangehörigen sowie eine beschränkte (kontingentierte) Personenfreizügigkeit enthalten. Die Rechtsstellung der ausländischen Bevölkerung ist für die beiden erstgenannten Gruppen seit 1. 1.2010 im Gesetz über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz, PFZG), und für Staatsangehörige von Drittstaaten seit 1.1.2009 im Gesetz über die Ausländer (Ausländergesetz, AuG) festgelegt.

40. Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der ständigen Wohnbevölkerung in Liechtenstein beträgt 33.3%, was vergleichsweise hoch ist. Von den in Liechtenstein wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen stammt etwa die Hälfte aus dem Gebiet des EWR, vor allem aus Österreich und Deutschland, etwa ein Drittel aus der Schweiz und ein Fünftel aus Drittstaaten.

41. Das Zusammenleben von inländischer und ausländischer Bevölkerung gestaltet sich seit Jahrzehnten weitestgehend friedlich, insbesondere auch deshalb, weil die ausländische Bevölkerung gleichermassen am wirtschaftlichen Erfolg teilnimmt wie die inländische Bevölkerung und in die gesellschaftlichen Strukturen eingebunden ist. Gleichzeitig ist die Integration von Ausländerinnen und Ausländern ein zentrales Anliegen der liechtensteinischen Regierung. Integration wird dabei als gegenseitiger Prozess verstanden, der sowohl von der Aufnahmegesellschaft als auch von den Zuwanderern gegenseitigen Respekt und Entgegenkommen verlangt und auf dem Grundsatz des „Forderns und Förderns“ basiert. Sowohl im PFZG als auch im AuG sind diese Grundsätze zur Integration verankert, im PFZG im Sinne eines zu erreichenden Ziels, im AuG als verbindliche Leistung im Rahmen des Abschlusses einer Integrationsvereinbarung zwischen dem Drittstaatsangehörigen und dem zuständigen Ausländer- und Passamt. In dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Drittstaatsangehörige, die deutsche Sprache zu erlernen sowie Grundkenntnisse der Rechtsordnung und des staatlichen Aufbaus Liechtensteins zu erwerben. Im Gegenzug werden die Ausländerinnen und Ausländer in ihren Bemühungen zum Erlernen der deutschen Sprache unterstützt.

42. Am 1.9. 2008 wurde von der Regierung die Stelle eines Integrationsbeauftragten geschaffen. Im Dezember 2010 verabschiedete die Regierung ein umfassendes Integrationskonzept mit dem Titel „Liechtenstein – Stärke durch Vielfalt“, das einen Massnahmenplan für die Jahre 2011 bis 2013 beinhaltet. Das Konzept enthält fünf integrationspolitische Leitgedanken: 1)

Liechtenstein bringt das Potenzial der hier lebenden Menschen zur Entfaltung und nutzt es; 2) Liechtenstein schätzt Vielfalt und fördert sie gezielt; 3) Liechtenstein positioniert sich als „interkulturelles Land“, das allen Menschen Teilhabe ermöglicht; 4) Liechtenstein ist ein Land, mit dem sich die dort lebenden Menschen intensiv und stolz identifizieren; 5) Liechtenstein fördert aktiv die Mehrsprachigkeit.

43. Im Sinne einer besseren Integration der ausländischen Bevölkerung wurde auch das Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG) revidiert. Seit dem 10. Dezember 2008 müssen Ausländer, welche die liechtensteinische Staatsangehörigkeit erwerben wollen, nachweisen, dass sie die deutsche Sprache beherrschen sowie Grundkenntnisse der Rechtsordnung, des Staatsaufbaus, der Geschichte und der Kultur Liechtensteins besitzen. Somit kann die Einbürgerung als Schlusspunkt einer erfolgreichen Integration betrachtet werden. Im Zuge der Revision wurde auch die Frist für die erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung von zehn auf fünf Jahre gesenkt.

44. Eine wichtige Rolle bei der Integration der ausländischen Bevölkerung sowie der Förderung der Toleranz und des Verständnisses zwischen inländischer und ausländischer Bevölkerung kommt dem Schulsystem zu. Hier kann auf die zahlreichen Massnahmen, die in Kapitel I (Recht auf Bildung) dargestellt sind, verwiesen werden.

6. Rassismus

45. Die strafrechtliche Ahndung von rassistischem Verhalten ist in Art. 283 und Art. 33 Ziff. 5 des Strafgesetzbuches verankert.

Empfehlungen Nr. 64/11 sowie Nr. 64/13-16: Fortsetzung und Aufrechterhaltung der Bemühungen und Massnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Beobachtung und Dokumentation von rassistischen Vorfällen

46. Alle fünf Empfehlungen, welche Liechtenstein im Rahmen seiner ersten UPR zum Themenbereich Rassismusbekämpfung erhalten hatte, wurden von Liechtenstein vorbehaltlos akzeptiert. Innerhalb der letzten vier Jahre wurde eine Reihe von Massnahmen durchgeführt, welche auf diese Empfehlungen sowie die Empfehlungen von Vertragsorganen zurückgehen. Es wurden Veranstaltungen und Kampagnen zur Sensibilisierung und zur Bewusstseinsbildung durchgeführt, Grundlagenforschung betrieben und die statistische Aufbereitung von Daten verbreitert. Eine wichtige Rolle spielt die Gewaltschutzkommission, ein im Jahr 2003 von der Regierung eingesetztes ämterübergreifendes Gremium unter Leitung der Landespolizei. Zum Mandat der Gewaltschutzkommission gehört es, die Situation rechtsextremer Gewalt in Liechtenstein zu beobachten, zu dokumentieren und frühzeitig auf gefährliche Entwicklungen hinzuweisen.

47. Im Jahr 2009 wurde eine von der Regierung in Auftrag gegebene soziologische Studie über das Phänomen Rechtsextremismus und seine Ursachen in Liechtenstein abgeschlossen und der Öffentlichkeit präsentiert. In der Studie listen die Autoren auch eine Reihe von Empfehlungen auf, wo die Behörden zur Bekämpfung des Rassismus und des Rechtsextremismus anzusetzen hätten. Die Ergebnisse der Studie wurden von der Gewaltschutzkommission der Regierung ausgewertet. Darauf aufbauend verabschiedete die Regierung einen Massnahmenplan gegen Rechtsextremismus „MAX“ für die Jahre 2010 bis 2015, der eine Reihe von Aktivitäten vorsieht.

48. Zentrale Punkte dieses Massnahmenkatalogs sind die Schaffung der Fachstelle Rechtsextremismus im Jahr 2010 mit dem Auftrag, Helfer, die mit der Thematik Rechtsextremismus konfrontiert sind, zu coachen und Beratungswissen aufzubauen, die Lancierung einer Öffentlichkeitskampagne gegen rechte Gewalt („Gesicht zeigen gegen rechte Gewalt“, 2010) und das Angebot eines Antiaggressionstrainings zur Behandlung u.a. auch von gewaltbereiten Rechtsextremen. Auch die Verbesserung der Datenlage im Bereich Rassismus und Rechtsextremismus ist ein zentraler Schwerpunkt des Massnahmenkatalogs. In diesem Zusammenhang hat die Regierung einer unabhängigen Forschungseinrichtung den Auftrag erteilt, einen jährlichen Monitoring-Bericht zu erstellen, welcher sämtliche Vorfälle und Massnahmen im Zusammenhang mit Rechtsextremismus in Liechtenstein dokumentiert. Der Monitoring-Bericht über Rechtsextremismus wird publiziert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Im April 2012 wurde der 2. Monitoring Bericht REX für das Jahr 2011 publiziert (einsehbar auf www.respect-bitte.li; www.landespolizei.li).

49. Nebst den bereits erwähnten Punkten wurde im Rahmen des Massnahmenkatalogs MAX eine Reihe von Weiterbildungen für im Sozialbereich Tätige, Lehrpersonen usw. durchgeführt, um sie für die Problematik des Rechtsextremismus zu sensibilisieren (Erkennung von Rechtsextremen) und ihnen adäquate Interventionsmuster zu vermitteln.

50. Eine wichtige Rolle bei der Prävention von Rassismus spielt die Schule. Auf der Unterrichtsebene wird der Geschichts- und politischen Bildung ein besonderer Wert beigemessen. Die Aufklärung über den Nationalsozialismus bildet ein obligatorisches Schwerpunktthema im Lehrplan für die Sekundarstufe. Geeignete Unterrichtsmaterialien werden zur Verfügung gestellt und die Entwicklung von Lehrbüchern mit Bezug zu Liechtenstein wird aktiv gefördert. Zudem werden an den Schulen weitere Aktionen und Projekte angeboten, die es den Schüler/innen ermöglichen, sich mit Rassismus und Rechtsextremismus kritisch auseinanderzusetzen. Zu nennen ist hier insbesondere die jährliche Durchführung des Holocaust-Gedenktages. Massnahmen zum Umgang mit extremistischen Tendenzen sind neben dem bereits genannten Weiterbildungsangeboten für Lehrpersonen niederschwellige Beratungsangebote für Lernende (z.B. Vertrauensschüler/-lehrer) sowie die Schulsozialarbeit.

7. Sexuelle Orientierung

Empfehlung Nr. 65/13: Gesetz zur Einführung von registrierten Partnerschaften von gleichgeschlechtlichen Paaren.

51. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare am 1.9.2011 konnte ein wichtiger Beitrag zur Überwindung der Diskriminierung und gesellschaftlichen Tabuisierung von Homosexualität geleistet werden. Seither können gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft eintragen lassen. Die Partnerschaft wird beim Zivilstandsamt beurkundet.

52. Die Eintragung begründet eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten: Die eingetragenen Partnerinnen oder Partner haben sich gegenseitig Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden zu geben. Über die gemeinsame Wohnung kann nur zusammen verfügt werden. Im Erbrecht, im Sozialversicherungsrecht, in der beruflichen Vorsorge, im Ausländer- und Einbürgerungsrecht, im Steuerrecht sowie im übrigen öffentlichen Recht wurden die eingetragenen Paare den Ehepaaren gleichgestellt. Zu diesem Zweck wurden gleichzeitig mit der Schaffung des Partnerschaftsgesetzes verschiedene bestehende Gesetze abgeändert. Die Adoption eines Kindes und die Anwendung von fortpflanzungsmedizini-

schen Verfahren sind für Personen, die einer eingetragenen Partnerschaft leben, nicht zulässig.

B. *Recht auf Leben, Verbot der Sklaverei, Folter*

53. Das Recht auf Leben, das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe als auch die persönliche Freiheit und der Schutz vor Sklaverei werden durch die Liechtensteinische Verfassung ebenso wie durch die EMRK garantiert. Die Todesstrafe ist abgeschafft.

54. Obwohl Liechtenstein nach den Erkenntnissen der Behörden weder Transit- noch Ziel-land für organisierten Menschenhandel ist und bisher keine Fälle von Menschenhandel bekannt geworden sind, wurden die Bemühung zur Bekämpfung bzw. Prävention dieses Phänomens in den letzten Jahren nochmals verstärkt. Seit 2006 besteht in Liechtenstein ein „Runder Tisch Menschenhandel“, um die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, Migrationsbehörde und den Opferbetreuungseinrichtungen in Bezug auf das Thema Menschenhandel zu stärken. Der vom Runden Tisch erarbeitete Leitfaden zur Bekämpfung von Menschenhandel in Liechtenstein wurde 2007 von der Regierung genehmigt. 2009 lancierte der Runde Tisch ein „Präventionsprojekt für potentielle Opfer des Menschenhandels MAGDALENA“.

55. Das Projekt setzt bei den in liechtensteinischen Bars und Cabarets angestellten Tänzerinnen an, welche als mögliche Risikogruppe in Bezug auf Menschenhandel eingestuft wurden. Die Tänzerinnen sind seit 2009 verpflichtet, an einer Informationsveranstaltung teilzunehmen, an der Behördenvertreter und die Opferhilfestelle die Frauen über ihre rechtliche Situation informieren. Diese Veranstaltung soll dazu beitragen, mögliche ausbeuterische Verhältnisse im Milieu zu verhindern und potentiellen Opfern von Menschenhandel den Zugang zu Beratungs- und Opferhilfestellen aufzuzeigen. Eine Evaluation des Projekts hat dessen positive Wirkung bestätigt.

C. *Gerichtbarkeit, Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz*

Empfehlung Nr. 64/17: Weitere Bemühungen zum Schutz der Rechte von Personen in Untersuchungshaft gemäss Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses.

56. Bereits durch die am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Anpassung der Strafprozessordnung (StPO) hat Liechtenstein die Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses zum Schutz der Rechte von Untersuchungshäftlingen umgesetzt. So ist jeder Festgenommene bei der Festnahme oder unmittelbar danach darüber zu unterrichten, dass er berechtigt ist, einen Verteidiger beizuziehen, und dass er das Recht hat, nicht auszusagen. Dabei ist er darauf aufmerksam zu machen, dass seine Aussage seiner Verteidigung dient, aber auch gegen ihn Verwendung finden kann. Zudem schreibt die StPO die Bestellung eines Verteidigers für die Dauer der Untersuchungshaft zwingend vor. Wählt ihn der Beschuldigte nicht selbst, so stellt ihm das Gericht einen Verteidiger zur Seite. Jeder Festgenommene ist vom Untersuchungsrichter unverzüglich, längstens aber binnen 48 Stunden nach Einlangen des Antrags auf Verhängung der Untersuchungshaft, zu vernehmen.

57. Im Jahr 2011 wurde durch eine weitere Revision der Strafprozessordnung die Rechtsstellung des Beschuldigten und des Verdächtigten, d.h. bereits während einer laufenden Voruntersuchung, weiter verbessert. Neu geregelt wurden dabei das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Übersetzungshilfe, das Beweisantragsrecht, das Recht auf freie Verteidigerwahl mit jederzeitiger Kontaktmöglichkeit und Anspruch auf Verfahrenshilfe, das Recht, bei der Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen, sowie Beteiligungs- und Anwesenheitsrechte.

58. Ein zweites Anliegen dieser Reform bildete die Stärkung der Opferrechte im Strafprozess. So sind Opfer von Straftaten über ihre Rechte zu belehren und über Antrag von der Entlassung des Beschuldigten aus der Haft oder über den Fortgang des Verfahrens zu verständigen. Opfer von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt, die durch die Straftat emotional besonders belastet sind, können spezielle Rechte auf schonenden Umgang beanspruchen. Des Weiteren können sich Opfer von Straftaten dem Strafverfahren durch Erklärung als Privatbeteiligte mit eigenständigen Rechten anschliessen. Die Änderungen traten am 1.10.2012 in Kraft. Die allgemeine Grundlage für die Unterstützung von Opfern von Straftaten bildet weiterhin das Opferhilfegesetz aus dem Jahr 2007.

D. Recht auf Ansuchen um Asyl

59. Am 1.6.2012 ist das neue Asylgesetz in Liechtenstein in Kraft getreten und hat das Flüchtlingsgesetz aus dem Jahr 1998 ersetzt. Die Revision wurde aufgrund von praktischen Erfahrungen und Veränderungen auf internationaler Ebene notwendig. Von besonderer Bedeutung ist hier der Beitritt Liechtensteins zum Dublin-Abkommen am 19.12.2011. Das Gesetz orientiert sich weiterhin an den Grundsätzen der Genfer Flüchtlingskonvention und hält an der humanitären Tradition Liechtensteins fest. So wird das Rückschiebeverbot (Non-refoulement) im neuen Asylgesetz noch deutlicher zum Ausdruck gebracht. Zudem wurde ein Schutz auch bei nichtstaatlicher Verfolgung eingeführt und die Möglichkeit der Ansiedelung von vom UNHCR anerkannten Flüchtlingen in Liechtenstein vorgesehen. Ausserdem soll das Asylgesetz schnelle und faire Verfahren garantieren und den Bedürftigen jenen Schutz gewährleisten, der ihnen zusteht. Zur Stärkung der Rechte Asylsuchender tragen weiter die im neuen Gesetz explizit festgehaltenen Verpflichtungen der Regierung, Asylsuchenden Zugang zu einer Rechtsberatung zu garantieren sowie die Kosten der Krankenversicherung zu übernehmen, wenn die Betroffenen dazu nicht in der Lage sind, bei. Wie schon das alte Flüchtlingsgesetz sieht auch das nun geltende Asylgesetz vor, dass Asylsuchende während des Verfahrens möglichst einer Erwerbstätigkeit nachgehen und so selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen sollen. Minderjährige Kinder von Asylsuchenden und unbegleitete Minderjährige sind im Rahmen der obligatorischen Schulzeit zum Schulbesuch verpflichtet und werden möglichst schnell eingeschult.

60. Die Anzahl der Asylsuchenden unterlag in Liechtenstein in den vergangenen Jahren starken Schwankungen. Während die Zahlen von 2003 bis 2008 kontinuierlich zurückgingen, erreichten sie im Jahr 2009 mit 294 Gesuchen den höchsten Wert seit der Jahrtausendwende. Mit rund 8,2 Asylsuchenden pro 1000 Einwohner erreichte Liechtenstein 2009 auch den höchsten Quotienten aller Industrienationen von Asylsuchenden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl. Seither geht die Anzahl der Gesuche wieder zurück (2010: 113, 2011: 75, Januar-August 2012: 40).

61. Bei den meisten der 522 zwischen Anfang 2009 und August 2012 gestellten Asylgesuche konnten die Gesuchsteller keine Asylgründe gemäss der liechtensteinischen Gesetzgebung und den Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention vorbringen bzw. war ein anderes europä-

isches Land für die Durchführung von deren Verfahren zuständig. Im gleichen Zeitraum wurden in Liechtenstein 20 Personen als Flüchtlinge anerkannt. Seit dem Jahr 1998, als das mittlerweile abgelöste Flüchtlingsgesetz in Kraft getreten ist, waren es insgesamt 46. Darüber hinaus erhielten in den vergangenen 15 Jahren beinahe 200 Personen im Nachgang zu Asylverfahren im Rahmen von humanitären Aufnahmen und des Familiennachzugs die Möglichkeit, in Liechtenstein Wohnsitz zu nehmen.

E. Recht auf Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit

62. Die Meinungsäusserungsfreiheit sowie das Recht auf Vereins- und Versammlungsfreiheit sind in der Verfassung garantiert. Die Verfassung garantiert zudem die Glaubens- und Gewissensfreiheit und gewährleistet die staatsbürgerlichen und politischen Rechte unabhängig von der Konfession. Das Strafgesetzbuch verbietet jegliche Form der Diskriminierung basierend auf der Religionszugehörigkeit.

Empfehlungen Nr. 65/14, 65/15, 65/16, 65/19: Förderung von ethnischer und religiöser Toleranz, u.a. durch Bildungsmassnahmen; Strategie zur Integration von Menschen verschiedener ethnischer oder religiöser Abstammung; stärkere Berücksichtigung von Minderheiten, einschliesslich der muslimischen Gemeinschaft.

63. Derzeit ist eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in Ausarbeitung. Kernpunkte der Neuordnung sind eine Abschaffung des heutigen „Landeskirchentums“ in der Verfassung, die Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes und die Ausarbeitung vertraglicher Vereinbarungen mit den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Auf gesetzlicher Stufe soll insbesondere die staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften, die Einräumung von Rechten (Religionsunterricht, Ausübung der Seelsorge, usw.) sowie die Finanzierung der Religionsgemeinschaften einheitlich geregelt werden. Auf Vertragsebene sollen die bilateralen Themen zwischen dem Staat und der jeweiligen Religionsgemeinschaft geregelt werden. So sollen beispielsweise mit der katholischen Kirche die heute bestehenden engen vermögensrechtlichen Verflechtungen einer Neuordnung zugeführt werden. Die geplante Neuordnung wird eine einheitliche gesetzliche Regelung für das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften schaffen und zu einer Gleichstellung aller Religionsgemeinschaften führen.

64. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die liechtensteinische Bevölkerung im Laufe der letzten Jahrzehnte immer pluralistischer geworden ist: Während noch in den 1930er und 1940er Jahren die Katholiken über 95% der Bevölkerung ausmachten (1970 immerhin noch gut 90%), ist der Anteil der Einwohner mit römisch-katholischer Religionszugehörigkeit seither kontinuierlich zurückgegangen. Gemäss der neuesten Volkszählung aus dem Jahr 2010 beträgt der Anteil der Einwohner mit römisch-katholischer Religionszugehörigkeit 76%, die zweitgrösste Gruppe sind die Evangelisch-Reformierten mit 6.5% und die Muslime sind die drittstärkste Gruppe mit 5.4%. 5.3% der Wohnbevölkerung geben an, keiner Religionsgemeinschaft anzugehören. Um konstruktive Lösungen für die spezifischen Anliegen der Angehörigen der islamischen Glaubensgemeinschaften zu finden, hat die Regierung im Jahr 2004 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche zu gleichen Teilen aus Vertretern der Verwaltung und Vertretern der muslimischen Glaubensgemeinschaften besteht.

65. Der Förderung der Toleranz in religiösen und weltanschaulichen Belangen wird im schulischen Bereich grosse Beachtung geschenkt. Die Erziehung zur Toleranz hat insbesondere in den Fächern „Lebenskunde“ und „Religion und Kultur“ einen grossen Stellenwert. Letzteres

ist so konzipiert, dass Schülerinnen und Schüler aller Religionen und Glaubensgemeinschaften daran teilnehmen können. Es ist überkonfessionell ausgerichtet und behandelt alle grossen Weltreligionen.

F. Teilnahme am politischen Leben

66. Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Das liechtensteinische Staatswesen beruht somit auf einem dualistischen System, welches durch das Zusammenwirken der beiden Souveräne Fürst und Volk geprägt ist.

67. Alle in Liechtenstein wohnhaften Staatsbürgerinnen und -bürger besitzen ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs das aktive und passive Wahlrecht. Das liechtensteinische Parlament, der Landtag, bestehend aus 25 Abgeordneten, wird alle vier Jahre in allgemeinen, direkten und geheimen Wahlen nach dem Proporzsystem gewählt. Der Landtag wählt die Regierung und schlägt sie dem Fürsten zur Ernennung vor. Die Regierung besteht aus fünf Mitgliedern und ist oberste Vollzugsbehörde. Zudem wählen die Stimmberechtigten jeder Gemeinde im 4-Jahres-Rhythmus einen Gemeinderat mit einem Vorsteher an der Spitze. Die Gemeindebehörden besorgen selbstständig die anfallenden Geschäfte und verwalten das Gemeindevermögen.

68. Hinzu kommen weitreichende direktdemokratische Rechte. 1'000 Stimmberechtigte bzw. drei Gemeinden können eine Gesetzesinitiative einbringen. 1'500 Unterschriften bzw. die Beschlüsse von vier Gemeinden sind notwendig für eine Initiative zur Verfassungsänderung. Für das Referendum zu Gesetzes- bzw. Verfassungsbeschlüssen des Landtags gelten dieselben Mindestzahlen wie bei der Einreichung von Initiativen. Auch gegen die Beschlüsse der Gemeindebehörden steht den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit des Referendums offen.

69. Die Beteiligung der ausländischen Bevölkerung am politischen Diskurs stellt einen wichtigen Faktor für deren gesellschaftliche Integration dar. Diesem Umstand trägt die seit 2011 jährlich von der Regierung einberufene Integrationskonferenz Rechnung. Die Integrationskonferenz bietet eine nützliche Plattform für den direkten Dialog von Vertretern der Ausländervereine mit Mitgliedern der Regierung. Die Erfahrung zeigt, dass die ausländische Bevölkerung in jüngster Zeit politisch aktiver geworden ist. Als Beispiel dafür kann der Massnahmenkatalog genannt werden, welcher von Seiten der Dachorganisation der Ausländervereine erarbeitet und als Follow-up zur Integrationskonferenz 2012 der Regierung unterbreitet wurde.

G. Recht auf Arbeit

70. Liechtenstein ist ein moderner und diversifizierter Wirtschaftsstandort, der Ende 2011 35'410 Personen eine Arbeitsstelle bot. Dies ist eine im Vergleich zur Gesamtbevölkerung von 36'400 sehr hohe Zahl. Die Arbeitslosigkeit bewegt sich im internationalen Vergleich auf einem entsprechend tiefen Niveau (Mai 2012: 2.5 Prozent). Von den in Liechtenstein Arbeitstätigen besaßen 16'764 einen Wohnsitz im Land, während 17'570 Arbeitskräfte aus dem angrenzenden Ausland pendelten.

71. Das individuelle Recht auf Arbeit und der Schutz der Arbeitskraft sind in Art. 19 Abs. 1 der Liechtensteinischen Verfassung verankert, gesetzliche Regelungen konkretisieren diesen Auftrag.

72. Das im Jahr 2007 im Rahmen des Massnahmenpakets zur Erhaltung und Stärkung der Sozialpartnerschaft erlassene Gesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen bildet die rechtliche Grundlage dafür, dass ein zwischen den Sozialpartnern geschlossener Gesamtarbeitsvertrag auf die gesamte betreffende Branche ausgedehnt werden kann. Mittlerweile gibt es mehr als zehn allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge, welche Mindestlöhne, Arbeitszeiten und weitere Anstellungsbedingungen beinhalten, um einem etwaigen Sozial- und Lohndumping entgegenzuwirken.

73. Jeder in Liechtenstein erwerbstätige Arbeitnehmer ist obligatorisch gegen das Risiko einer allfälligen Arbeitslosigkeit versichert. Neben der finanziellen Unterstützung von arbeitslosen Personen gibt es eine Reihe von Massnahmen zur Unterstützung der Stellensuchenden. Ein Hauptaugenmerk bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurde auf die weitere Entwicklung der Frühinterventionsstrategien (early intervention strategies) gelegt. Die Programme zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit wie „Chance Liechtenstein“, „Job Speed Dating“ und sechsmonatige Praktikumseinsätze im Ausland für jugendliche Stellensuchende im Rahmen des EU-Projekts MOJA zeigen eine hohe Wirkung. Die Jugendarbeitslosigkeit sank bis 2011 kontinuierlich auf den im 10-Jahresvergleich tiefsten Wert von 2.7%. Um die Nachteile älterer Personen auf dem Arbeitsmarkt anzugehen, lancierten Organisationen aus den Bereichen der Erwachsenenbildung und Bildungsvermittlung 2011 das Projekt „45plus - Potenziale nutzen für Liechtenstein“. Als Ergebnis wurde das Kompetenzzentrum arbeitsleben.li gegründet, welches Unternehmen zu Generationen- und Personalmanagement berät.

H. Recht auf soziale Sicherheit und auf einen angemessenen Lebensstandard

74. Liechtenstein ist ein Wohlfahrtsstaat mit einem sehr hohen Lebensstandard und einem gut ausgebauten sozialen Netz. Das liechtensteinische System der sozialen Sicherheit umfasst die Zweige Krankenversicherung, Altersversicherung, Invalidenversicherung, Hinterlassenenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Mutterschaftszulagen und Blindenbeihilfen. Absolute Armut gibt es in Liechtenstein nicht. Personen, welche die Lebenshaltungskosten trotz der oben dargestellten Sozialversicherungen nicht aufbringen können, können als Mindestsicherung wirtschaftliche Sozialhilfe beanspruchen. Unter anderem aufgrund dieser Sozialleistungen weist Liechtenstein eine im internationalen Vergleich niedrige Quote einkommensschwacher Haushalte auf.

I. Recht auf Bildung

75. Liechtenstein hat ein gut funktionierendes Bildungssystem, das lebenslanges Lernen ermöglicht und allen Menschen im Land beste Bildungschancen eröffnet. Es besteht eine obligatorische Schulbildung von neun Jahren. Die Schule steht allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von der Herkunft, der Konfession, des Geschlechts oder einer allfälligen Behinderung unentgeltlich offen. Ebenfalls kostenlos ist der Besuch des Kindergartens vor der Einschulung. Die individuelle Förderung und die Ermöglichung der Chancengleichheit sind übergreifende Ziele des liechtensteinischen Schulsystems.

76. Toleranz ist ein zentrales und verbindliches Leitprinzip für den Unterricht auf allen Schulstufen. Im Lehrplan der Pflichtschulen ist als ein übergreifendes Ziel festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler befähigt werden sollen, die Verschiedenheit der Menschen zu erfassen und das Anderssein zu respektieren. Im Rahmen der Menschenrechts- und Demokratiebildung lernen Schülerinnen und Schüler die zentralen Prinzipien verstehen und ihr Handeln danach auszurichten. Die Schulen setzen die Vorgaben des Lehrplans dazu sowie zur Förderung von interkulturellen Kompetenzen und von ethnischer und religiöser Toleranz ernsthaft um, beispielsweise durch das Angebot von zahlreichen themenbezogenen Projektwochen und Wahlfächern.

77. Was den Schulerfolg anbelangt, weisen Mädchen gegenüber Knaben einen generell besseren Erfolg aus. Weiterhin ist es so, dass Kinder mit Migrationshintergrund im Schultyp mit tieferen Anforderungen übervertreten sind. Der Migrationshintergrund stellt allerdings nur einen Faktor von vielen dar, welche den schulischen Erfolg eines Kindes beeinflussen. Im Rahmen nationaler Tests konnte auch für Liechtenstein festgestellt werden, dass insbesondere der Sozial- bzw. ökonomische Status sowie die Bildungsnähe (bzw. -ferne) des Elternhauses den Bildungserfolg wesentlich beeinflussen.

78. Eine wichtige Neuerung ist in diesem Zusammenhang die neue Bildungsstatistik, die ab 2012 regelmässig erstellt und veröffentlicht werden soll. Sie wird es künftig erlauben, bessere Aussagen zu typischen Bildungsverläufen und zum Einfluss des Migrations- und des sozialen Hintergrunds zu machen.

79. Um zu gewährleisten, dass alle Kinder gleiche Chancen haben, gibt es eine Vielzahl von Fördermassnahmen. Fremdsprachigen Kindern wird mit dem Spezialfach „Deutsch als Zweitsprache“ ein intensiver Sprachunterricht geboten, der sie befähigen soll, dem Unterricht in der Regelklasse oder dem Kindergarten möglichst ohne Sprachprobleme folgen zu können. Daneben existiert ein grosses Angebot an sonderpädagogischen, sozialpädagogischen und schulunterstützenden Massnahmen. Für behinderte und lernschwache Kinder und Jugendliche, welche trotz der Integrationsmassnahmen nicht in der Lage sind, dem Regelunterricht zu folgen, gibt es eine Sonderschule in Liechtenstein, die auch Kindern und Jugendlichen aus dem angrenzenden Ausland zur Verfügung steht.

80. Aufgrund der sich immer mehr durchsetzenden Erkenntnis, dass Massnahmen so früh als möglich stattfinden müssen, damit Leistungsunterschiede ausgeglichen werden können, setzt die Regierung verstärkt auf Projekte zur Frühförderung und Elternbildung. Verschiedene Pilotprojekte auf kommunaler Ebene befinden sich in der Durchführungsphase.

81. Auch auf der Sekundarstufe laufen verschiedene Reformprojekte, welche das Ziel verfolgen, eine individuellere Förderung der Jugendlichen und die Verbesserung der Bildungschancen für alle zu gewährleisten. Unter anderem in diesem Zusammenhang hat die Regierung im Sommer 2012 ein Gesamtkonzept für die Fördermassnahmen im Bildungswesen genehmigt.

82. Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit besteht für die Jugendlichen die Möglichkeit, entweder eine Berufsbildung oder das Gymnasium, welches auf eine tertiäre Bildung vorbereitet, zu besuchen. Die Berufsausbildung kombiniert die praktische Tätigkeit in Lehrbetrieben mit der Ausbildung in Berufsschulen und mit Fachkursen und kann auch in Kombination mit einer Berufsmatura absolviert werden. Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung unterstützt Jugendliche nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit dabei, eine Anschlussausbildung zu finden. Jugendliche, die zwei Monate vor Schulaustritt noch keine Anschlusslösung haben, werden von Mitarbeitenden des Amts begleitet. Zudem führt dasselbe Amt

jährlich ein Mentoring-Programm für interessierte Jugendliche im letzten Halbjahr der Pflichtschule durch. Eine sehr tiefe Quote (unter 5%) von Jugendlichen ohne Anschlusslösung ist das erfreuliche Resultat dieser Massnahmen. Das duale Bildungssystem (Berufslehre) ist zudem ein wichtiger Erfolgsfaktor für die liechtensteinische Wirtschaft und mit ein Grund für die tiefe Jugendarbeitslosigkeit (siehe Paragraph 73).

83. Liechtenstein verfügt über drei Hochschulen und eine hochschulähnliche Einrichtung, welche jedoch aufgrund der Kleinheit des Landes nicht das gesamte Fächerangebot anbieten. Über verschiedene Staatsverträge und Vereinbarungen wird sichergestellt, dass Studierende aus Liechtenstein an Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen der beiden Nachbarländer Schweiz und Österreich zu denselben Bedingungen aufgenommen werden wie deren Staatsangehörige.

84. Die staatliche Förderung der Erwachsenenbildung wurde im Jahre 1979 mit dem entsprechenden Gesetz eingeführt und steht seit 1999 unter der Trägerschaft der öffentlich-rechtlichen Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein.

J. Recht auf körperliche und geistige Gesundheit

85. Jede in Liechtenstein wohnhafte Person ist obligatorisch krankenversichert und geniesst damit Zugang zu medizinischer Versorgung. Die obligatorische Krankenversicherung wird über eine Kopfprämie bezahlt, welche bei unselbständig Erwerbstätigen zur Hälfte vom Arbeitgeber übernommen wird. Einkommensschwache Versicherte erhalten eine Prämienverbiligung, zudem sind Jugendliche bis 16 Jahren von der Prämie befreit und Personen unter 20 Jahren müssen keine Kostenbeteiligung entrichten. Um die Prämien für alle Krankenversicherten tief zu halten, zahlt der Staat zusätzlich einen jährlich festgelegten Beitrag an die Kosten der obligatorischen Krankenversicherung. Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung wird einerseits durch eine hohe Ärztedichte sowie durch ein Krankenhaus in Liechtenstein gewährleistet. Zudem bestehen Verträge mit Krankenhäusern und Psychiatrien im Ausland. Der hohe Gesundheitsstandard zeigt sich anhand von Indikatoren wie der hohen Lebenserwartung und der sehr tiefen Säuglings- und Müttersterblichkeit.

86. Das Land trifft gemäss Gesundheitsgesetz Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention der Bevölkerung. Damit betraut sind verschiedene Ämter, Fachstellen und private Dienstleistungserbringer. Jede in Liechtenstein wohnhafte Person wird vom Amt für Gesundheit in vorgeschriebenen Abständen zu ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen eingeladen, die unentgeltlich sind. Den Kindern bringt man dabei besondere Aufmerksamkeit entgegen, sie werden ab Geburt in regelmässigen Abständen neun Mal zur Vorsorgeuntersuchung eingeladen. Um auch die ausländische Bevölkerung auf die Wichtigkeit und den Nutzen der Vorsorgeuntersuchung für Kinder aufmerksam zu machen, wurde die Einladung zu diesen Untersuchungen auf Türkisch, Serbisch/Kroatisch und Albanisch übersetzt.

87. Dass die Prävention ernst genommen wird, beweisen weiter die verschiedenen Gesundheitskampagnen, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden. Mit der breit angelegten Regierungskampagne „bewussterleben“ 2006-2009 wurde die Sensibilisierung der Bevölkerung für die drei Themen Ernährung/Bewegung, Seelische Gesundheit und Gesundheitsförderung in Betrieben bezweckt. Seit Ende der Kampagne liegt der Fokus auf einzelnen Präventionsprojekten in diesen drei Themengebieten. Ein solches Projekt ist die Kampagne „herzensangelegenheiten“. Herz-Kreislaufkrankungen gehören in Liechtenstein zu den häufigsten Todesursachen. Das Projekt begleitet eine wissenschaftliche Hypertoniestudie mit diversen Veran-

staltungen zum Thema gesunder Lebensstil. Im Oktober 2011 wurde das Liechtensteiner Bündnis gegen Depression, ein weiteres Projekt zur Fortführung von „bewussterleben“, als Teil einer seit 2004 bestehenden europäischen Initiative von 19 Partnerländern gegründet. Das Bündnis kooperiert mit verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen, darunter auch Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund.

88. Die an Jugendliche gerichtete Suchtpräventionskampagne „DU sescht wia!“ fand von 2006 bis 2009 statt und hatte eine Abnahme des Konsums legaler Substanzen, also von Alkohol, Nikotin und Benzodiazepinen zum Ziel. Mit einer Studie, in welcher der Suchtmittelkonsum 15-16-jähriger Jugendlicher erfragt wurde, wurde die Kampagne im Jahr 2012 evaluiert. Dabei zeigte sich, dass der regelmässige Konsum sowohl von Alkohol als auch von Zigaretten erheblich gesunken ist. Nur die Entwicklung beim Konsum illegaler Drogen, der nicht von der Kampagne thematisiert wurde, ist weniger erfreulich. Zwar hat sich der Cannabis-Konsum seit 2005 annähernd halbiert, doch die Einnahme anderer illegaler Drogen hat sich beinahe bei allen Substanzen verdoppelt. Spezifische Massnahmen für Risikogruppen sind in Planung.

K. Internationale Solidarität

Empfehlungen Nr. 65/26: Weiterverfolgung der Aktivitäten im Bereich öffentliche Entwicklungszusammenarbeit mit dem Ziel, die freiwilligen ODA-Verpflichtungen zu erfüllen.

89. Es entspricht dem Selbstverständnis Liechtensteins – als wohlhabendes Land und als verlässlicher Partner in der Staatengemeinschaft –, dass es seinen finanziellen Beitrag zur internationalen Solidarität leistet. Im Zentrum steht dabei die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE) gemäss Gesetz von 2007. Die liechtensteinische Regierung hat sich wiederholt dafür ausgesprochen, so bald als möglich den international angestrebten ODA-Prozentsatz von 0.7 zu erreichen. Dieser Prozentsatz bemisst die staatlichen Ausgaben für die Entwicklungszusammenarbeit im Verhältnis zum Bruttonationaleinkommen. Liechtenstein hat im Jahr 2009 einen ODA-Prozentsatz von 0.67 erreicht. Damit steht Liechtenstein im entsprechenden Jahr an sechster Stelle weltweit.

90. Das liechtensteinische Engagement in der IHZE ist auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit angelegt und richtet sich an alle Menschen, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion. Seit 2010 sind grundlegende Informationen und aktuelle Ereignisse auf einer eigenen Homepage (www.llv.li/ihze) abrufbar. Neben der IHZE leistet Liechtenstein auch in anderen Zusammenhängen Solidaritätsbeiträge, beispielsweise im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus oder durch die Klima-Anschubfinanzierung.

Kapitel V: Konsultation mit der Zivilgesellschaft

Empfehlungen Nr. 64/11: Einbezug aller interessierten Kreise bei den Arbeiten zur Umsetzung der Ergebnisse der UPR.

91. Als Umsetzung dieser Empfehlung führt das Amt für Auswärtige Angelegenheiten eine jährliche Veranstaltung für NGOs durch. Das Ziel ist der kontinuierliche Austausch mit der Zivilgesellschaft und weiteren betroffenen Stellen zum Follow-up zur UPR, aber auch zu anderen Menschenrechtsthemen. Es stellte sich heraus, dass der sog. „NGO-Dialog“ eine

willkommene Ergänzung zu anderen Vernetzungsplattformen (zu spezifischen Themenbereichen) darstellt und sehr geschätzt wird.

92. Am diesjährigen Dialog mit den NGOs hatten die anwesenden Organisationen Gelegenheit, sich zum Entwurf des UPR-Länderberichts zu äussern. Die Veranstaltung fand am 27. September 2012 statt. Es nahmen rund 30 Personen von Nichtregierungsorganisationen und von staatlich eingesetzten unabhängigen Einrichtungen und Gremien sowie Experten im Menschenrechtsbereich teil.

93. Die Diskussionen wurden in zwei Workshops strukturiert. Workshop 1 befasste sich mit den Themen Religion, Rassismusbekämpfung und Integration. Im Bereich Religion wurden Fortschritte in Bezug auf die Situation der Angehörigen der muslimischen Glaubensgemeinschaft gelobt, allerdings gebe es immer noch erheblichen Handlungsbedarf, z.B. bei der Suche nach Gebetsräumen. Zudem wurde von verschiedenen Workshop-Teilnehmenden die Befürchtung geäußert, dass das sich in Ausarbeitung befindliche neue Religionsgesetz sich weiterhin auf die Bedürfnisse der römisch-katholischen Glaubensgemeinschaft konzentriere. Im Bereich Rassismus wurde angemerkt, dass NGO's in die Bemühungen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus eingebunden werden sollten. Am meisten Handlungsbedarf wurde von den Teilnehmenden im Bereich Integration gesehen, wobei sich ein zentraler Kritikpunkt auf die Diskriminierung von Ausländern auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt bezog. Vorschläge zur Verbesserung der Integration betrafen die Bereiche Früherziehung und Schule, Schaffung von Anreizen für Firmen zur Integration am Arbeitsplatz und verbesserte Mitbestimmung auf politischer Ebene, z.B. durch Stimm- und Wahlrecht für Niedergelassene zumindest auf Gemeindeebene. Kritisiert wurde das Erfordernis des Verzichts auf die angestammte Staatsbürgerschaft bei der Einbürgerung. Wichtige Anliegen waren den anwesenden Organisationen zudem die Schaffung eines allgemeinen Anti-Diskriminierungsgesetzes sowie die Schaffung einer unabhängigen Anlaufstelle (Ombudsstelle), an welche sich Personen im Falle von Diskriminierungen aufgrund der Herkunft, der Nationalität oder der Religionszugehörigkeit wenden könnten.

94. Workshop 2 widmete sich der Thematik der Gleichstellung von Mann und Frau. In Bezug auf den Aspekt „Frauen in der Politik“ war vielen Teilnehmenden die Einführung einer verbindlichen Quote ein Anliegen, da die bestehenden Massnahmen zwar sinnvoll seien, aber damit zu wenig Fortschritte erzielt würden. Im Bereich Frauen im Erwerbsleben forderten die anwesenden Organisationen die Einführung eines bezahlten Elternurlaubs sowie den Ausbau von Tagesschulen, Krippenplätzen und weiteren ausserhäuslichen Betreuungsangeboten, insbesondere für Säuglinge. Der Bereich der Lohngleichheit wurde weiterhin als grosser Problembereich eingeschätzt und es wurde gefordert, dass Liechtenstein sich an best-practice-Beispielen der Nachbarstaaten orientiere, um Lohnungleichheit zu bekämpfen. Zudem wurde die Wichtigkeit der Ermöglichung von Teilzeitarbeit, insbesondere auch für Männer und in Führungspositionen betont. Wie im Bereich Politik wurde auch für die Privatwirtschaft die Einführung von Quoten gewünscht. Im Bereich Häusliche Gewalt waren einzelne Teilnehmende der Meinung, dass zusätzlich zu den neu geregelten noch weitere, weniger schwerwiegende Delikte im Bereich Häusliche Gewalt als Offizialdelikte ausgestaltet werden sollten. Weiter wurde angemerkt, dass Häusliche Gewalt im Länderbericht nur im Zusammenhang mit Paarbeziehungen als Problem verstanden werde, dass Häusliche Gewalt jedoch viel breiter (z.B. Gewalt zwischen Geschwistern) gesehen und angegangen werden müsse. Kritisiert wurde zudem, dass die Regierung freie Stellen in der Stabsstelle für Chancengleichheit jahrelang nicht nachbesetzt habe. Die Neuregelung des Erbrechts im Jahr 2012 hingegen wurde als grosser Fortschritt gesehen.

95. In der anschliessenden Plenumsdiskussion wurden zusätzlich folgende Anliegen zu weiteren Themenbereichen aufgebracht: Im Bereich der Integration von Menschen mit Behinderungen wurde betont, dass der sekundäre Arbeitsmarkt keine Integration darstelle, und dass ein Behinderteneinstellungsgesetz vonnöten sei. Gefordert wurde zudem die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für im Ausland wohnhafte liechtensteinische Staatsangehörige. Im Bereich Kinder und Jugendliche wurde gefordert, mit der Menschenrechtsbildung schon im Primarschulalter zu beginnen und der politischen Bildung für Jugendliche mehr Gewicht zu schenken. Zudem wurde betont, dass die von der Regierung geplante gemeinsame Obsorge für Kinder im Falle einer Ehescheidung nur bei gleichzeitiger Einführung einer vorgelagerten Mediation sinnvoll sei. Bemängelt wurde das Fehlen eines Mieterschutzgesetzes. Kritisiert wurde ausserdem, dass die Regierung zwar Kommissionen zu spezifischen Menschenrechtsthemen einsetze, diesen dann aber oft zu wenig Gehör schenke.

Kapitel VI: Schlussbemerkungen

96. Liechtenstein wurde im Rahmen der letzten UPR, bei Berichterstattungen und Länderbesuchen von internationalen und europäischen Expertinnen und Experten wiederholt ein generell hohes Niveau des Menschenrechtsschutzes bescheinigt. Gleichwohl ist sich die liechtensteinische Regierung bewusst, dass weitere Verbesserungen nötig und möglich sind. Den zwischenstaatlichen Dialog im Rahmen der zweiten UPR-Überprüfung Liechtensteins sowie die daraus resultierenden Empfehlungen wird die liechtensteinische Regierung als wichtigen Gradmesser für die Beurteilung des Handlungsbedarfs in den nächsten Jahren heranziehen.